



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 17/20

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: iranisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-439 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration

und Flüchtlinge vom ■■■■■ 2020 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger zu 1. trägt ½ der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2.. Im Übrigen erfolgt keine Kostenerstattung.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ■■■■■ geborene Kläger zu 1. und seine Ehefrau, die am ■■■■■ geborene Klägerin zu 2., sind iranische Staatsangehörige.

Nach eigenen Angaben verließen sie am ■■■■■ .2018 Iran und reisten nacheinander am ■■■■■ .2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin zu 2. beantragte am ■■■■■ .2019, der Kläger zu 1. am ■■■■■ .2019 Asyl. Ein am ■■■■■ 2020 in Deutschland geborenes Kind betreibt unter dem Aktenzeichen 4 A 179/20 ein Asylverfahren.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■■■■■ 2019 gab die Klägerin zu 2. an:

Sie habe in Iran seit 2018 als Aerobic-Trainerin für Frauen gearbeitet und seit acht Jahren Gitarrenunterricht für Männer und Frauen erteilt. In dieser Zeit habe sie gerne gelesen und sich etwas mit Religion beschäftigt. Sie habe angefangen, den Koran, die Tora und die Bibel sowie religionskritische Bücher zu lesen, habe aber festgestellt, dass jedes Buch eigene Interessen vertrete. Frauen seien nach Koran, Tora und Bibel nicht gleichberechtigt. Sie habe entschieden, keine Schrift zu akzeptieren und an keine zu glauben. Sie habe beruflich viel mit Frauen zu tun gehabt. Seit Ende 1395 (Anfang 2017) beschäftige sie sich mit Frauenrechten. Es habe eine Kampagne mit einer Million Unterschriften gegeben, damit Frauen die Gleichberechtigung bekommen. Nachdem sie diese Kampagne kennengelernt habe, habe sie neben ihrem Unterricht auch über Frauenrechte informieren wollen. Zwei Mal im Monat, ■■■■■ von 18 bis 20 Uhr, habe sie bei ihr zuhause Unterricht über Frauenrechte gegeben. Die Frauen, die bei ihr Tanz- und Musikunterricht genommen hätten, seien alle gebildet gewesen. Denn Musik und Tanz

seien im Islam verboten. Als sie gesagt habe, dass sie auch Unterricht in Frauenrechten geben wolle, hätten die Frauen auch daran teilnehmen wollen. 1948 sei in Frankreich ein Gesetz über die Gleichberechtigung aller Menschen veröffentlicht worden. Außer über dieses habe sie auch über die Frauenrechte im Islam gesprochen. Sie hätten sich [REDACTED] getroffen, weil es den „Weißen Mittwoch“ als Kampagne gegeben habe. Dabei zögen Frauen einen weißen Schleier an oder gingen ohne Schleier in die Öffentlichkeit. Sie selbst sei deswegen zwei Mal von der Polizei ermahnt worden und habe eine höhere Geldsumme zahlen müssen. Das sei 1396 (2017/2018) gewesen. Andere Frauen seien deshalb ins Gefängnis gekommen. Sie habe über die Frauen, die inhaftiert worden seien, informiert, weil viele den „Weißen Mittwoch“ nicht gekannt hätten. Die Männer hätten Informationen auf CDs gebrannt und verteilt. Ihr Ziel sei es gewesen, Leute zu informieren. Sie selbst habe auch Schriftstücke und CDs im Frauenpark und im Fitnessstudio verteilt. Es gebe viele Demonstrationen wegen der wirtschaftlichen Situation, sie habe aber nur an Demonstrationen für Frauenrechte teilgenommen. Anfang 1396 (ab März 2017) habe sie damit angefangen. Mittwochs habe sie keinen Schleier getragen und versucht, weiße Kleidung zu tragen.

Als sie vor [REDACTED] Jahren, [REDACTED] mit dem Studium angefangen habe, habe sie eine [REDACTED] jährige Dame namens [REDACTED] kennengelernt. Sie sei ein Vorbild für sie gewesen. Sie habe sie gebeten, an ihrem Unterricht teilzunehmen und sie selbst habe auch an der Gruppe der Frau namens [REDACTED] teilgenommen. Diese Gruppe habe aus 5 Männern und 3 Frauen bestanden und sich einmal im Monat [REDACTED] getroffen. Alle in der Gruppe seien gegen die religiösen Gelehrten gewesen. Ziel sei es gewesen, die Leute über die Lügen der Religion zu informieren.

Sie habe seit ihrer Heirat am [REDACTED] zusammen mit ihrem Ehemann in [REDACTED] gewohnt. Am [REDACTED] 2018 hätten sie Shiraz verlassen, um drei Wochen in die Flitterwochen zu fahren. Die erste Woche seien sie bei ihrer Schwester in [REDACTED] gewesen, danach seien sie nach Istanbul gereist. Ihre Eltern hätten während der Zeit bei ihnen in der Wohnung gelebt, um auf das Haus aufzupassen.

Als sie in Istanbul gewesen seien, habe ihre Mutter am [REDACTED].2018 mit ihrem Ehemann Kontakt aufgenommen. Sie habe gesagt, dass zwei Personen in Zivil in ihre Wohnung gekommen seien, ihr Zimmer durchsucht und Unterlagen mitgenommen hätten. Ihr Ehemann habe daraufhin einen Freund in Iran kontaktiert, dessen Schwager beim Militär sei. Er habe ihn gebeten, sich über den Fall zu informieren. Drei Tage später habe ihr Ehemann den Freund erneut kontaktiert und erfahren, dass 20 bis 24 Personen festgenommen worden seien. Auf einer Liste stehe auch ihr Name. Nachdem der Bekannte die Akte gelesen habe, habe sie am [REDACTED] erfahren, dass ihr vorgeworfen werde, Satanistin zu sein, einer Bewegung gegen den Koran anzugehören und gegen

die nationale Sicherheit zu sein. Ihre Familie habe versucht, Geld zu zahlen, damit ihre Akte vernichtet werde, sie habe aber nichts machen können. In der Liste der Gruppe [REDACTED] stehe auch ihr Name. Deshalb seien sie vermutlich auf sie aufmerksam geworden. Sie hätten deshalb beschlossen, die Türkei zu verlassen und mit Hilfe eines Schleppers weiterzureisen. Das Erdgeschoss ihres Hauses hätten sie vermietet und mehrmals seien Leute gekommen und hätten nach ihr gefragt.

Der Kläger zu 1. gab bei seiner Anhörung am [REDACTED] an:

Er selbst habe in Iran keine Probleme gehabt. Er sei wegen seiner Frau geflohen. [REDACTED] habe er seine Frau kennengelernt, die damals Studentin gewesen sei. Am [REDACTED] hätten sie geheiratet. Seine Frau habe an den „Weißen Mittwochen“ teilgenommen. In der Zeit, in der sie verlobt gewesen seien, sei sie zwei Mal verhaftet worden. An der Universität habe seine Frau eine Dame kennengelernt, mit der sie Bücher über Konfessionslosigkeit gelesen habe. Seine Frau habe auch Treffen organisiert, bei denen sie über Frauenrechte gesprochen habe. Sie hätten sich alle zwei Wochen in ihrer Wohnung getroffen. Einmal im Monat habe sie auch Treffen mit einem [REDACTED] besucht, bei denen es um Konfessionslosigkeit gegangen sei.

Ihre Probleme hätten in ihren Flitterwochen begonnen. Als sie [REDACTED] verlassen und zu der Schwester seiner Frau nach [REDACTED] gefahren seien, seien seine Schwiegereltern in ihre Wohnung gezogen, um dort nach dem Rechten zu sehen. Am [REDACTED] seien sie nach Istanbul geflogen. Am [REDACTED] habe ihn dort um 10 Uhr morgens seine Schwiegermutter kontaktiert. Sie habe ihm mitgeteilt, dass gegen 7.30 Uhr zwei Personen in Zivil gekommen seien und aus dem Arbeitszimmer seiner Frau Unterlagen, CDs und andere Dinge, mitgenommen hätten. Er habe einen Freund gebeten, Erkundigungen einzuziehen, weil dieser einen Verwandten bei der [REDACTED] Truppe gehabt habe. Drei Tage später habe er seinen Freund angerufen und erfahren, dass 20 bis 25 Leute im Zusammenhang mit Gottlosigkeit und Konfessionslosigkeit verhaftet worden seien. Sie hätten eine Liste gefunden, auf der auch der Name seiner Frau stehe. Nach zehn Tagen, am [REDACTED] .2018) habe sich sein Freund wieder gemeldet und gesagt, dass die Vorwürfe schwerwiegend seien. Sie hätten sich deshalb dazu entschlossen, nicht wieder in den Iran zurückzukehren. Jetzt lebten Mieter in ihrem Haus, die erzählt hätten, dass weiterhin nach seiner Frau gefragt werde.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asyl, Flüchtlingsanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte den Klägern für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Iran oder in einen anderen aufnahmepflichtigen Staat an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am [REDACTED].2020 haben die Kläger Klage erhoben. Sie berufen sich ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen auf politische Aktivitäten in Deutschland.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2020 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, den subsidiären Schutz zuzuerkennen,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem tenorierten Umfang begründet. Die Klägerin zu 2. hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit er diesem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht. Der Kläger zu 1. hat dagegen weder einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes noch auf Feststellung von Abschiebungsverböten. Die ihm gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung sind rechtmäßig und verletzen den Kläger zu 1. nicht in seinen Rechten.

Nach § 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Angst vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen in den §§ 3 a – 3 e AsylG geregelt.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder

Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Schließlich bestimmt § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, dass von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht; Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG).

Im Asylverfahren ist der Schutzsuchende aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1990, - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylG Nr. 135). Das Gericht muss sich die feste Überzeugung vom Wahrheitsgehalt des Vorbringens verschaffen, wobei allerdings der Lage des Asylbewerbers, der sich in der Regel in einem Beweisnotstand befindet, Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180, 181). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Asylsuchenden nur geglaubt werden, wenn diese Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden können (BVerfG, Beschluss vom 12.03.1992, - 2 BvR 721/91 -, InfAusIR 1992, 231, 233).

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Kläger in ihrem Herkunftsland eine an den Merkmalen der §§ 3, 3 a – e AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG ausgerichtete Verfolgung nicht erlitten.

Der Kläger zu 1. gab an, selbst keine Probleme gehabt zu haben, sondern nur wegen der Probleme seiner Frau das Land verlassen zu haben. Die Klägerin zu 2. konnte nicht glaubhaft machen, in Iran an Demonstrationen und einem politischen Kreis teilgenommen zu haben und aus Furcht vor Verhaftung von einer Urlaubsreise nicht nach Iran zurückgekehrt zu sein.

Die Angaben der Klägerin zu den Demonstrationen wichen voneinander ab und waren teilweise nicht nachvollziehbar. So gab sie bei der Anhörung durch das Bundesamt an, sie habe Anfang ■■■ mit den Demonstrationen begonnen. In der mündlichen Verhandlung datierte sie den Beginn der Demonstrationsteilnahmen zunächst auf das Ende des Jahres ■■■ In diesem Jahr sei sie auch zweimal verhaftet worden. Gefragt nach einer

zeitlichen Konkretisierung gab die Klägerin an, Anfang [REDACTED] habe es mehr Widerstand durch den Staat und mehr Verhaftungen gegeben. Alle drei Male der Verhaftungen seien [REDACTED] gewesen. Die Kampagne habe gerade angefangen und die Sicherheitsbehörden hätten das unterdrücken wollen. Die nunmehr dem Anfang des Jahres [REDACTED] zugeordneten Verhaftungen passten nicht zu ihrer vorherigen Aussage, sie habe Ende [REDACTED] begonnen, an den Demonstrationen teilzunehmen.

Ein weiterer Widerspruch ergab sich zur Klagebegründung vom [REDACTED] 2023. Mit dieser trug sie vor, sie habe mittwochs regelmäßig an den Aktionen teilgenommen und sei im Auto mit ihrem auf den Schultern liegenden Kopftuch durch die Stadt gefahren. [REDACTED] sei sie deswegen zwei Mal von Polizeibeamten verwarnt worden und habe eine Geldstrafe entrichten müssen. Im Auto mit einem heruntergerutschten Kopftuch durch die Stadt zu fahren, mag zwar ein Beitrag zum sog. Weißen Mittwoch gewesen sein, dieser unterscheidet sich aber wesentlich von der Teilnahme an einer Demonstration, wie sie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung beschrieb. Auf Vorhalt des Widerspruchs gab die Klägerin an, diese Verwarnungen seien zusätzlich zu den Verhaftungen gewesen. Sodann sprach sie von drei Verhaftungen bzw. zwei Verhaftungen und „das eine Mal im Auto“. In der Klagebegründung waren jedoch zwei Vorfälle im Auto vorgetragen worden. Auch im Verwaltungsverfahren wurde durchgängig – auch von dem Kläger zu 1. – nur von zwei Verhaftungen berichtet. Den Widerspruch konnte die Klägerin damit nicht hinreichend auflösen.

Darüber hinaus erscheint der Vortrag der Klägerin zu den Demonstrationen lebensfremd. Die Klägerin gab in der mündlichen Verhandlung an, sie habe etwa 30 Mal an den Demonstrationen teilgenommen. Diese hätten im [REDACTED] und auf der Straße stattgefunden. Es hätten etwa 500 bis 600 Menschen an den Demonstrationen in ihrer Stadt teilgenommen. Auf Nachfrage korrigierte sich die Klägerin dahin, es seien etwa 20 bis 25 Teilnehmende gewesen, bei den anderen Personen habe es sich um Zuschauer gehandelt. Angesichts einer solchen Menschenmenge und der Häufigkeit der Demonstrationen ist nicht nachvollziehbar, dass die Sicherheitskräfte lediglich einige Frauen herausgriffen – die Klägerin lediglich zwei Mal bei 30 Teilnahmen – und gegen eine Geldstrafe wieder freiließen. Menschenansammlungen aus Anlass von regierungskritischen Protesten stellen sich aus der Sicht des Regimes regelmäßig als Bedrohung dar, gegen die hart vorgegangen wird. Das von der Klägerin beschriebene Verhalten der Sicherheitskräfte ist damit nicht vereinbar.

Obgleich die Klägerin die ihr bei Rückkehr drohende Verhaftung nicht mit der Teilnahme an den Demonstrationen, sondern mit der Teilnahme an dem darwinistischen Kreis begründete, beeinträchtigt der unglaubliche Vortrag zu den Demonstrationsteilnahmen und den daraus folgenden Verhaftungen die Glaubwürdigkeit der Klägerin. Der Vortrag

erweckt den Eindruck, dass die Klägerin hier möglicherweise tatsächlich Erlebtes (aber asylrechtlich Irrelevantes) – eine Ermahnung wegen eines absichtlich oder unabsichtlich heruntergerutschten Kopftuchs – mit dem seinerzeit aktuellen politischen Geschehen verknüpft hat, um dem Asylbegehren Nachdruck zu verleihen.

Im Gegensatz zu dem Vortrag der Klägerin zu dem „Weißen Mittwoch“, der mit vielen öffentlich bekannten Fakten untermauert wurde, blieb der Vortrag zu der [REDACTED] Gruppe oberflächlich. Dies betraf sowohl die Inhalte – genannt wurden lediglich Schlagworte wie Darwinismus, Konfessionslosigkeit und Texte antireligiösen Inhalts, z. B. die Satanischen Verse – als auch die Aktivitäten des Kreises.

Im Zusammenhang mit der drohenden Verhaftung ergaben sich zudem Widersprüche im Vortrag der Kläger.

So gab der Kläger zu 1. bei der Anhörung durch das Bundesamt an, sie hätten in einem zweistöckigen Haus gewohnt. In der oberen Wohnung hätten sie selbst gewohnt, im Erdgeschoss habe niemand gewohnt. Dies erklärte, warum die Eltern der Klägerin zu 2. während der geplanten Reise das Haus hüteten und die Kläger über die Hausdurchsuchung informieren konnten. Zum Zeitpunkt der Anhörung (etwa ein Jahr nach ihrer Ausreise) war die Wohnung im Erdgeschoss vermietet, was angesichts der langen Abwesenheit der Kläger nachvollziehbar ist. Beide Kläger gaben an, die Mieter würden immer noch nach der Klägerin gefragt werden. Abweichend hiervon wurde mit der Klagebegründung vorgetragen, vier bis fünf Tage nach der Hausdurchsuchung seien nochmals Sicherheitskräfte bei ihnen gewesen. Das Erdgeschoss sei vermietet gewesen und die Sicherheitskräfte hätten bei den Mietern geklingelt und gesagt, dass die Klägerin sich innerhalb einer Woche melden müsse. Danach war die untere Etage nicht unbewohnt, als die Kläger das Land verließen, sondern bereits bei ihrer Abreise vermietet. Auf Vorhalt des Widerspruchs gab der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung an, die Mieter seien seinerzeit verreist gewesen. Vielleicht habe es sich um ein Missverständnis gehandelt. Den Unterschied zwischen einem Leerstand und einer Vermietung konnte der Kläger damit nicht nachvollziehbar erklären.

Darüber hinaus wurde ein wesentliches Element der späteren Klagebegründung – das Auslesen des Laptops der Klägerin, auf dem regierungskritische Texte und Internetaktivitäten gespeichert waren – in der Anhörung überhaupt nicht erwähnt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kläger dies (auch von sich aus) nicht erwähnten, zumal in der Klagebegründung hervorgehoben wurde, dass die gespeicherten Texte und Aufrufe von Webseiten der Klägerin große Schwierigkeiten bereiten könnten.

Aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Vorstehenden ist eine der Klägerin zu 2. drohende Verhaftung nicht glaubhaft geworden.

Der Klägerin zu 2. droht im Falle einer Rückkehr nach Iran jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund ihrer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Klägerin hat in Deutschland mehrfach an Demonstrationen teilgenommen und veröffentlicht kritische Beiträge in den sozialen Medien. Sie tritt dabei öffentlich und unter Nennung ihres Namens auf.

Nach einer Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 25.04.2019 (Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von „kritischen“ Informationen in sozialen Netzwerken) überwachen die iranischen Behörden Online-Aktivitäten auch im Ausland. Eine Person, die sich in sozialen Netzwerken u. a. zu religiösen Rechten äußert, gerate ins Visier der Behörden. Hierfür sei die spezielle Geheimdienstabteilung „Cybereinheit“ zuständig. Nach den Protesten im Jahr 2009 seien im Ausland lebende Iraner und Iranerinnen wegen ihrer Aktivitäten in den sozialen Netzwerken Opfer von Übergriffen der iranischen Polizei und Sicherheitskräfte geworden. Damals hätten die Regierungseinheiten zur Überwachung des Internets damit begonnen, die Online-Aktivitäten von Iranern und Iranerinnen im Ausland zu überwachen. Einige hätten aufgrund ihrer Online-Aktivitäten Droh-E-Mails erhalten. Die weit gefasste Auslegung von Gesetzen ermögliche es, in sozialen Netzwerken veröffentlichte politisch abweichende Meinungen zu kriminalisieren und hart zu bestrafen. Viele, nicht klar definierte Gesetze beschränkten die Meinungsfreiheit im Internet und sähen schwere Strafen für eine Gesetzesübertretung vor. In den Jahren 2017 und 2018 seien viele Menschen aufgrund ihrer Online-Aktivitäten von den Behörden festgenommen worden. Bei Personen, die im Ausland oppositionelles Verhalten gezeigt hätten, sei es schwierig vorherzusagen, wie sie bei Rückkehr nach Iran behandelt würden. Manchmal könnten auch Personen, die keine hohe Sichtbarkeit als Aktivist oder Aktivistin gezeigt hätten, bei der Rückkehr nach Iran wegen ihrer politischen Online-Aktivitäten im Ausland verhaftet werden.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2022 unterliegen Personen, die in den sozialen Medien aktiv waren und über Kontakt zum Ausland verfügen, vermutlich einer besonderen Gefahr der Strafverfolgung. Jede Person die sich regimekritisch im Internet äußere, laufe Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen „Cyber-Krieg“ gegen das Land führen und Proteste anstacheln zu wollen. Besonders schwerwiegend und verbreitet seien staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff auf das politische System empfunden oder die islamischen Grundsätze in Frage stellen würde. Dabei seien Gruppierungen, die die Interessen religiöser oder ethnischer Minderheiten verträten, besonders stark im Fokus und seien stärkerer Repression ausgesetzt, was sich u.a. in längeren Haftstrafen und einer höheren Zahl von Todesurteilen und Hinrichtungen als im Rest der Bevölkerung ausdrücke. Als rechtliche Grundlage dienten weitgefaste Straftatbestände (vgl. Art. 279 bis 288 IStGB) sowie

Staatsschutzdelikte insbesondere Art. 1 bis 18 des 5. Buches des IStGB). Strafverfolgung erfolge selbst bei niedrighschwelliger Kritik oftmals willkürlich und selektiv. Das Vorhandensein eines zentralen Registers mit biometrischem Daten ermögliche die Zuordnung zu bestimmten Personen.

Nach den Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts zu Reisen nach Iran können auch in Deutschland getätigte Meinungsäußerungen und Handlungen in Iran als regierungskritisch wahrgenommen werden und dort zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Gleiches gelte für regierungskritische Äußerungen im Internet bzw. das bloße Teilen oder Liken eines fremden Beitrags.

Danach besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Iran landesweit von staatlicher Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung und Aktivitäten bedroht ist.

Sie hat mehrfach an Demonstrationen im Rahmen der „Woman Life Freedom“ Bewegung teilgenommen. Eine dieser Demonstrationen war Gegenstand der Presseberichterstattung. Auf einem veröffentlichten Foto ist die Klägerin deutlich mit einem Plakat in der Hand zu erkennen. Da die iranischen Behörden über entsprechende Gesichtserkennungssoftware verfügen (Lagebericht des Auswärtigen Amts a. a. O.), dürfte eine Identifikation der Klägerin möglich sein. Die Klägerin repostet darüber hinaus Artikel, die sich kritisch mit der Menschenrechtsslage und den Frauenrechten in Iran befassen. Der Benutzername ihres öffentlichen Instagram-Accounts besteht u. a. aus ihrem Nachnamen, ihr voller Name (Vor- und Zuname) wird ebenfalls genannt. Darüber hinaus hat die Klägerin mehrfach Petitionen und ähnliches im Internet unterstützt. Angesichts der erheblichen Bedrohung, die der iranische Staat durch die Proteste nach dem Tod von Mahsa Amini erfahren hat, ist davon auszugehen, dass sich die Kontrolle der Internetaktivitäten gegenüber den vorgenannten Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe gegenwärtig noch verstärkt hat. Es besteht deshalb die begründete Furcht der Klägerin zu 2., im Falle einer Rückkehr nach Iran verhaftet zu werden.

Da der Klägerin zu 2. danach die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, bedarf es einer Entscheidung über die Hilfsanträge nicht mehr. Die negativen Entscheidungen der Beklagten zum subsidiären Schutz und zu Abschiebungsverboten sind mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf ihre Person ebenso hinfällig wie die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung.

Dem Kläger zu 1. ist dagegen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen. Er hat zwar auch an Demonstrationen teilgenommen, ist auf einem Pressefoto jedoch kaum identifizierbar. Eigene Veröffentlichungen hat er nicht vorgetragen. Wegen der Aktivitäten der Klägerin zu 2. in Deutschland droht dem Kläger zu 1. nicht mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit eigene Verfolgung. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Angehörige unter Druck gesetzt werden, um auf politisch aktive Familienmitglieder einzuwirken (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes a. a. O.), die Klägerin zu 2. ist aber nicht derart herausgehoben und mit einem gewissen Bekanntheitsgrad in der iranischen Öffentlichkeit aktiv geworden, dass es für die iranische Regierung Anlass gäbe, den Kläger zu 1. quasi als Geisel einzusetzen.

Da der Kläger zu 1. keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, können aus denselben tatsächlichen Gründen geltend gemachte Abschiebungsverbote gemäß § 4 AsylG, § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ebenfalls nicht festgestellt werden. Die gegenüber dem Kläger zu 1. erlassene Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 AsylG. Bedenken gegen die Befristungsentscheidung sind in Bezug auf den Kläger zu 1. nicht vorgetragen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.


q. e. s.